

Firma

Datum

Unternehmer/Unternehmerin

Der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung kommt in Zeiten von Corona besondere Bedeutung zu. Die Unternehmen müssen deshalb entsprechend der allgemeinen Gefährdungslage ein wirksames Hygienekonzept zur Eindämmung des Virus erarbeiten. Ziel muss es sein, Beschäftigte vor Ansteckung zu schützen und eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Stellt sich ein betriebliches Hygienekonzept als unzureichend heraus, können im Einzelfall einzelne Bereiche oder sogar ganze Betriebsteile geschlossen werden. Dies ist dann der Fall, wenn keine anderen Maßnahmen zur Vermeidung einer Ansteckung durch COVID-19 wirksam sind.

Mit dem „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wurden einige bereits aus dem öffentlichen Leben her bekannte Schutzmaßnahmen auch für den gewerblichen Bereich übernommen.

Es müssen folgende wirksame Maßnahmen zur Minderung einer Infektionsgefahr beachtet werden:

- Mindestens 1,5 m Abstand zu allen anderen Personen auch bei Gesprächen und in Pausen,
- Begrüßung ohne Körperkontakt,
- Husten und Niesen in Einmal-Taschentuch oder Armbeuge, dabei von anderen Personen wegrehen,
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen

Neben diesen allgemeinen Regeln müssen die Unternehmen auch darüberhinausgehende spezifische betriebliche Anforderungen in dem Hygienekonzept berücksichtigen und zur bestehenden Gefährdungsbeurteilung ergänzen. Nachfolgend finden Sie spezielle Empfehlungen für den Bereich der Schuhreparatur.

Allgemeine Anforderungen	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Mindestens 1,5 Meter Abstand zu allen anderen Personen auch bei Gesprächen und in Pausen. In Fällen in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, müssen Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.			
Kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, sollten kleinere Teams gebildet werden, die konstant zusammenarbeiten. Einen Wechsel innerhalb der Teams vermeiden. Hier sind weitere Ersatzschutzmaßnahmen erforderlich, mindestens jedoch das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen. Die Bildung fester Teams ist einer Organisation mit hoher Personalfuktuation vorzuziehen.			

Es muss sichergestellt werden, dass möglicherweise infizierte Personen und Personen mit den bekannten Symptomen (Husten, Schnupfen, Halskratzen, Fieber, Atembeschwerden) nicht die Betriebsstätte betreten.			
Kontakte zwischen Personen, insbesondere Betriebsfremden, werden dokumentiert, um ggf. Infektionsketten im Nachhinein nachvollziehen zu können.			
Für Kontrollen der Maßnahmen vor Ort ist jeweils eine Aufsicht führende Person vom Unternehmer zu bestellen und diesbezüglich zu unterweisen. Die Person sollte zur Kontrolle und Durchsetzung der Maßnahmen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards mit Weisungsbefugnis ausgestattet werden.			
Um sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, ist die Anzahl der in Räumen anwesenden Personen zu begrenzen bzw. die Raumgröße nach der Anzahl der erforderlichen Personen auswählen. Die Räume sind mehrmals täglich mittels Stoß- oder Querlüftung, falls keine raumluftechnische Anlage vorhanden ist, für mehrere Minuten zu lüften.			
Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (nicht an rotierenden Teilen)			
Organisation	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Den Beschäftigten eine telefonische Beratung durch den Betriebsarzt anbieten. Hinweis: Insbesondere wichtig für Beschäftigte, die unter chronischen Atemwegserkrankungen (z. B. Asthma) oder Beeinträchtigungen des Immunsystems leiden.			
Ausschließlich nur unverzichtbare Vor-Ort-Termine wahrnehmen.			
Besprechungen möglichst telefonisch, über Video-konferenzen oder E-Mail durchführen.			
Sicherstellen, dass jedem Beschäftigten eine ausreichende Anzahl an Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung stehen.			
Desinfektionsmittel (mindestens „begrenzt viruzid“) und Hautpflegemittel allen Mitarbeitern zur Verfügung stellen.			
Zugangsbeschränkungen für die verschiedenen Arbeitsbereiche festlegen. Die Arbeitsbereiche sichtbar kennzeichnen. Hinweis: Es wird empfohlen, in jedem Bereich mindestens eine Handwasch- und/oder Desinfektionsmöglichkeit sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.			

Unterweisung der Beschäftigten	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Alle Beschäftigten unterweisen über: - die Gefährdungen durch das Coronavirus und die zu deren Minimierung erforderlichen Schutzmaßnahmen - die notwendigen Hygienemaßnahmen (z. B. Bestellnummer BG ETEM S040) Hinweis: Der Betriebsarzt sollte bei der Unterweisung unterstützen. - allgemeine Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen Hinweis: Plakat allgemeine Schutzmaßnahmen (z. B. Bestellnummer BG ETEM PCOR1) sollte ausgehängen werden. Hinweis: Es muss sichergestellt werden, dass auch Beschäftigte mit schlechten Deutschkenntnissen die Unterweisung verstehen.			
Mitarbeiter zur Einhaltung der in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen verpflichten.			
Unterweisungen entsprechend dokumentieren.			
Reinigung	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Eine ausreichende Anzahl an Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Papierhandtüchern zur Verfügung stellen. Regeln zur Handhygiene (Bestellnummer S040) unterweisen und aushängen. Hinweis: Steht kein fließendes Trinkwasser zur Verfügung, sollte Wasser in Kanistern bereitgestellt oder Spender mit Desinfektionsmitteln aufgestellt werden.			
Erstellung eines Reinigungskonzeptes für die gesamte Betriebsstätte in Abstimmung mit einem Reinigungsfachbetrieb. Die Reinigungsarbeiten sollten von Fachkräften durchgeführt werden.			
Oberflächen wie z.B. Türklinken, Handläufe sowie Oberflächen in Sanitär- und Sozialräumen regelmäßig reinigen oder desinfizieren.			
Das verwendete Desinfektionsmittel sollte mindestens „begrenzt viruzid“ sein und unter Beachtung der Herstellerangaben bedarfsgerecht eingesetzt werden.			
Die Entsorgung von gebrauchten Masken, Handschuhen und Taschentüchern sachgerecht organisieren.			
Arbeitsplätze, allgemein	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, z. B.: - Arbeitsbereiche möglichst durch transparente Abtrennungen (Plexiglas, Folie ...). - Bereitstellung und Benutzung von Mund-Nase-Bedeckungen. - Büroarbeiten möglichst im Homeoffice durchführen. - Büroräume möglichst nur mit einem Mitarbeiter belegen.			

Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (nicht an rotierenden Teilen).			
Verkaufsraum	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Nur wenige Kunden gleichzeitig in den Betrieb/Laden einlassen, dabei immer auf Einhaltung der Abstände achten (mindestens 1,5 Meter) und ggf. Begrenzungen des jeweiligen Bundeslandes beachten. Kunden die sich Waren näher anschauen oder anprobieren möchten, sollten sich die Hände desinfizieren			
Bedientische/Bedientheken/Kassenbereich: • Im Kassenbereich sind Plexiglasscheiben oder abgehängte Folien zu installieren, um das Risiko einer Keimübertragung durch infektiöse Personen zu senken. • sind Warteschlangen im Kassenbereich nicht vermeidbar, ggf. Bodenmarkierungen für Wartepositionen vorsehen, um den Abstand von 1,5 m zu gewährleisten. • Direkte Kundenkontakte auf ein Mindestmaß reduzieren, dabei immer Abstand halten (mindestens 1,5 Meter). Auf Händeschütteln sowie die Gegenzeichnung von Dokumenten wie z. B. Quittungen verzichten. • Die Bezahlung sollte möglichst elektronisch erfolgen. • Bei Bargeldzahlungen eine Anlage oder ein Tablett verwenden, um direkten Kontakt mit dem Kunden zu vermeiden. • Schuhe sollte dem Kunden nicht direkt übergeben, sondern auf der Theke abgelegt werden.			
Ist ein direkter (< 1,5 m) oder ungeschützter Kontakt zu Personen mit erkennbaren Erkrankungssymptomen der Atemwege (Husten, Schnupfen, Halskratzen, Fieber, Atembeschwerden) nicht vermeidbar, ist ein von außen gut sichtbarer Hinweis angebracht, dass Personen mit diesen Symptomen vor Betreten des Ladengeschäfts erst Rücksprache mit dem Ladenpersonal halten sollen. Bei erforderlichem direktem Kontakt mit anderen Personen/Kunden auf die Hygienemaßnahmen achten: • Einmalschutzhandschuhe benutzen (z. B. gemäß DIN EN ISO 374-5) und nach Gebrauch fachkundig im dafür vorgesehenen Mülleimer entsorgen, • Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung tragen (Mitarbeiter und Kunden), • Berühren des Gesichtes mit den Händen vermeiden, • Vor und nach Kundenkontakten Hände gründlich mit Seife waschen (min. 20-30 Sekunden), zum Abtrocknen Einmal-Papierhandtücher benutzen.			
Oberflächen, mit denen Kunden in Kontakt waren, werden danach gereinigt			

Annahme von gebrauchten Schuhen	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Auf Hygienemaßnahmen achten: • Einmalschutzhandschuhe benutzen (z. B. gemäß DIN EN ISO 374-5) und nach Gebrauch fachkundig im dafür vorgesehenen Mülleimer entsorgen, • Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung tragen, • Berühren des Gesichtes mit den Händen vermeiden, • Hände gründlich mit Seife waschen (min. 20–30 Sekunden), zum Abtrocknen Einmal-Papierhandtücher benutzen.			
Oberflächen, mit denen Kunden in Kontakt waren, werden danach gereinigt. Bei Bedarf gebrauchte Schuhe desinfizieren.			
Sanitärräume, Pausenräume – Arbeitszeit- und Pausengestaltung	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Mindestabstand sicherstellen, z. B. durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten.			
Flüssigseife und Handtuchspender (Einmalhandtücher) zur Verfügung stellen.			
Oberflächen wie z. B. Türklinken, Handläufe sowie Oberflächen in Sanitär- und Sozialräumen regelmäßig reinigen oder desinfizieren.			
Verhalten bei Verdachtsfällen	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Beschäftigte mit Symptomen (Fieber, Husten, Atemnot) müssen den Betrieb unverzüglich verlassen und sollten den Hausarzt kontaktieren. Hierzu ist im Betrieb ein, nach Möglichkeit kontaktloses, Fieberthermometer vorzusehen.			

Weitere Maßnahmen (z. B. Notfall- oder Pandemieplan):

Diese Gefährdungsbeurteilung ergänzt die betriebliche Gefährdungsbeurteilung. Sie wurde vor Beginn der Arbeiten erstellt, die Maßnahmen wurden umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft. Die Mitarbeiter sind unterwiesen.

Name der/des Arbeitsverantwortlichen

Datum, Unterschrift